

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
nachrichtlich:
Kreisfreien Städte
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-06 li-bo

11. Mai 2011

Gemeindegebietsreform; Weitere Urteile des Landesverfassungsgerichtes zur gesetzlichen Phase

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 10. Mai 2011 vier weitere Urteile zur gesetzlichen Phase der Gemeindegebietsreform verkündet. Die Kommunalverfassungsbeschwerden der Gemeinden Arnstedt - LVG 24/10 - und Wiederstedt - LVG 25/10 - (Landkreis Mansfeld Südharz), Everingen - LVG 33/10 - (Landkreis Börde) sowie der Stadt Stolberg - LVG 47/10 - (Landkreis Harz) wurden zurückgewiesen. Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen die gesetzliche Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt für die betreffenden Landkreise und teilweise gegen Regelungen des Gesetzes zur Ausführung der Gemeindegebietsreform.

Nachdem das Landesverfassungsgericht die im Ersten Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform geregelten Grundsätze der Gemeindeneugliederung bereits durch Urteil vom 21. 4. 2009 - LVG 12/08 - als verfassungsgemäß bestätigt hatte, sah es die Beschwerdeführerinnen durch die nunmehr angeordnete Auflösung und Eingemeindung in Einheitsgemeinden als nicht in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt an. Die Landesverfassung gewährleistete lediglich den institutionellen Bestand der Gemeinden, nicht aber den Fortbestand jeder einzelnen, historisch gewachsenen Gemeinde. Der Gesetzgeber habe im Rahmen seines politischen Gestaltungsspielraums eine leitbildgerechte Zuordnung vorgenommen, die sich am Gemeinwohl orientiere und die geografischen und sonstigen Besonderheiten der Gemeinden angemessen berücksichtige.

Einige Gemeinden hatten gerügt, dass die Kommunalaufsicht über ihre Anträge zur Genehmigung von Gebietsänderungsvereinbarungen nicht in der formalen Reihenfolge des Eingangs der Anträge entschieden habe. Hierin sah das Landesverfassungsgericht keinen Verfassungsverstoß.

Der vollständige Wortlaut der Urteile liegt noch nicht vor. Wir bitten deshalb zunächst um Kenntnisnahme. Eine Veröffentlichung der tragenden Urteilsgründe in den Kommunalnachrichten Sachsen-Anhalt ist vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected, wavy loops, characteristic of a cursive script.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter